

Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2014

Ausgabetag: 21. März 2014

Nummer 6

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ratsbeschluss über die 47. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 020 - Wissel-Süd -
2. 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 - Wisseler See - Ratsbeschluss über die Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 5. März 2013
3. Ratsbeschluss über die Neufassung des Satzungsbeschlusses der 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 - Wisseler See -
4. Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 047 - Gewerbegebiet Niedermörmtter -
5. Ratsbeschluss über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 - Gewerbegebiet „Auf dem Großen Damm“ -
6. Ratsbeschluss über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 070 - Behrenweg -
7. Ratsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 087/1 - Wissel-Dorf -
8. 45. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 040 - Sanierungsgebiet Kalkar-Nord - Ratsbeschluss über die Verfahrenseinstellung
9. Bebauungsplan Nr. 081 - Zentraler Versorgungsbereich Monrestraße - Ratsbeschluss über die Verfahrenseinstellung

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Ratsbeschluss über die 47. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 020 - Wissel-Süd -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 06.03.2014 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), die 47. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 020 - Wissel-Süd - beschlossen.

Zielstellung ist die Teilaufhebung des Baufensters bei gleichzeitiger Neufestsetzung durch Aufweitung desselben zur besonderen Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung im Bereich der Flurstücke 968 und 994 (teilweise), alle Flur 10, Gemarkung Wissel.

Der Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 47. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 020 - Wissel-Süd - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzten Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 17. März 2014

Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 - Wisseler See - Ratsbeschluss über die Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 5. März 2013

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 06.03.2014 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), die Aufhebung des Satzungsbeschlusses der 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 - Wisseler See - vom 5. März 2013 beschlossen.

Ziel war die Aufhebung des Sondergebietes „SO 2 - Reitsport“ mit Baugrenzen bei gleichzeitiger Neuausweisung als Sondergebiet „SO 2 - Reitsport“ mit Baugrenzen im Bereich der Flurstücke 114, 115, 116 (teilweise) und 143 (teilweise), alle Flur 3, Gemarkung Wisselward.

Der aufgehobene Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die Aufhebung des Satzungsbeschlusses der 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 - Wisseler See - vom 5. März 2013 öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 17. März 2014

Gerhard Fonck
Bürgermeister

3. Ratsbeschluss über die Neufassung des Satzungsbeschlusses der 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 - Wisseler See -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 06.03.2014 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), die Neufassung des Satzungsbeschlusses der 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 - Wisseler See - beschlossen.

Ziel ist die Aufhebung des Sondergebietes „SO 2 - Reitsport“ mit Baugrenzen bei gleichzeitiger Neuausweisung als Sondergebiet „SO 2 - Reitsport“ mit Baugrenzen im Bereich der Flurstücke 114, 115, 116 (teilweise) und 143 (teilweise), alle Flur 3, Gemarkung Wisselward.

Der Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die Neufassung des Satzungsbeschlusses der 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 - Wisseler See - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 17. März 2014

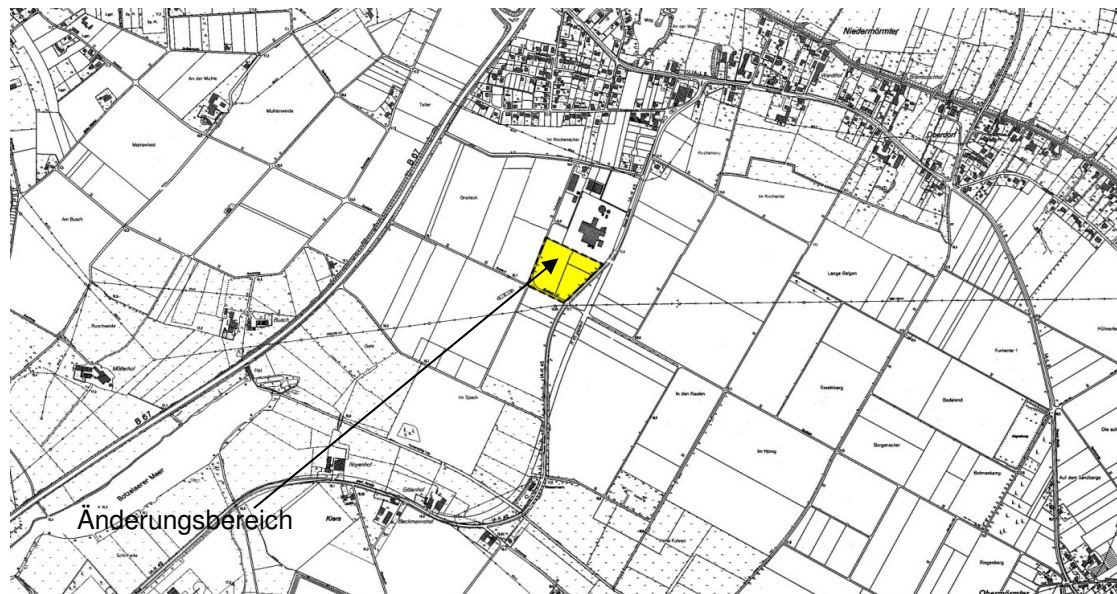
Gerhard Fonck
Bürgermeister

4. Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 047 - Gewerbegebiet Niedermörmter -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 06.03.2014 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bek. v. 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 047 - Gewerbegebiet Niedermörmter - beschlossen.

Ziel der Änderung ist die bauleitplanerische Sicherung und Erweiterung des Gewerbegebietes Niedermörmter innerhalb der Flurstücke 583, 584 und 613, alle Flur 10, Gemarkung Niedermörmter.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Die Öffentlichkeit wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 31. März 2014 bis 2. Mai 2014 einschließlich

unterrichtet.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

UMWELTBERICHT

Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch umfasst im Allgemeinen die Wahrung von Gesundheit und Wohlbefinden. Zur Wahrung dieser Daseinsgrundfunktionen der ortsansässigen Bevölkerung sind als Schutzziele das Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten, insbesondere die Wohn- und Wohnumfeldfunktion, unter besonderer Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange, zu nennen.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Hier steht sowohl der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften als auch der Schutz entsprechender Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Demnach sind insbesondere die Biotopfunktion und die Biotopvernetzungsfunktion zu berücksichtigen.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist erarbeitet worden. Durch eine überschlägige Prognose wird hierbei geklärt, ob und gegebenenfalls bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Schutzgut Boden

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes liegen hierbei Informationen zu Bodentypen und zum Bodenaufbau vor. Zudem wird die Auswirkung der Bauleitplanung auf das Schutzgut betrachtet.

Schutzgut Wasser

Es werden Aussagen zu Oberflächengewässern, Grundwasser und - in Verbindung mit dem Bodenaufbau - zur Niederschlagwasserversickerung getätigt.

Schutzgüter Luft und Klima

Hierunter fallen Aussagen über den Schutz der biotischen und abiotischen Faktoren vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen), die Vorbeugung von Immissionen (Beeinträchtigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen etc.) und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und entsprechende Vorsorge.

Schutzgut Landschaft

Insbesondere wird hier das Landschaftsbild - welches in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten ist - thematisiert

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Hierunter fällt der Schutz historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles sowie geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals notwendig ist.

ARTENSCHUTZPRÜFUNG

Themen der Artenschutzprüfung sind die Vorgehensweise und Methoden, die Lage und Habitatausstattung des Plangebietes und die Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten.

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN

Der Landschaftspflegerische Begleitplan enthält neben dem Erläuterungsbericht jeweils eine Karte mit den bestehenden Biotoptypen im Plangebiet sowie eine Darstellung der zu erwartenden Biotoptypen nach dem Eingriff.

HYDROGEOLOGISCHES GUTACHTEN

Hierin werden der Bodenaufbau des Plangebietes und die grundsätzliche Eignung des Bodens für die Regenwasserversickerung diskutiert.

REGENWASSERBESEITIGUNGSKONZEPT

Das Regenwasserbeseitigungskonzept erläutert den geplanten Umgang mit dem im Plangebiet auftretenden Niederschlagwässern unter Berücksichtigung des Hydrogeologischen Gutachtens.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kalkar, den 17. März 2014

Gerhard Fonck
Bürgermeister

5. Ratsbeschluss über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 - Gewerbegebiet „Auf dem Großen Damm“ -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 06.03.2014 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 - Gewerbegebiet „Auf dem Großen Damm“ - beschlossen.

Ziel der Änderung ist die teilweise Aufhebung und die gleichzeitige Neufestsetzung des räumlichen Bebauungsplangeltungsbereiches zur Festsetzung der Verkehrsfläche Talstraße als Gebäudehöhenbezugspunkt und die Anpassung der Gebäudehöhenfestsetzung.

Der Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 - Gewerbegebiet „Auf dem Großen Damm“ - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 17. März 2014

Gerhard Fonck
Bürgermeister

6. Ratsbeschluss über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 070 - Behrnenweg -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 06.03.2014 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 070 - Behrnenweg - beschlossen.

Zielstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Einzelhaus mit vier Wohneinheiten im Bereich des Grundstückes Gemarkung Altkalkar, Flur 28, Flurstück 146.

Der Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 070 - Behrnenweg - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzten Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 17. März 2014

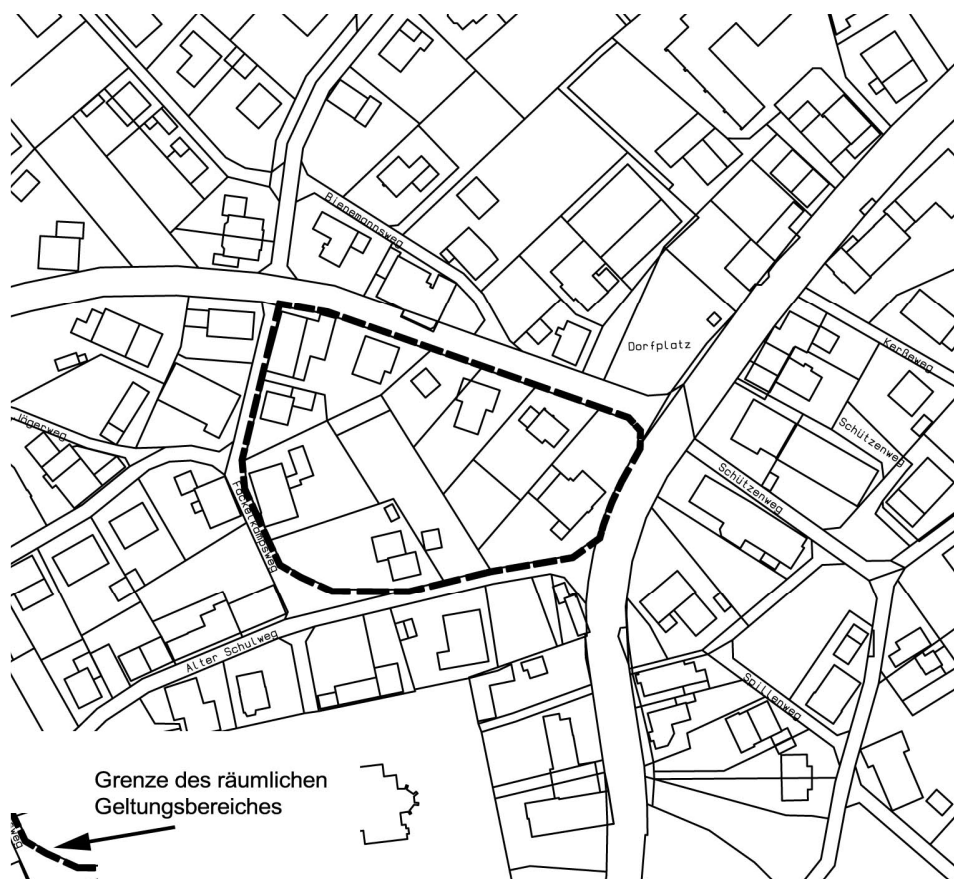
Gerhard Fonck
Bürgermeister

7. Ratsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 087/1 - Wissel-Dorf -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 06.03.2014 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW. S. 878), den Bebauungsplan Nr. 087/1 - Wissel-Dorf - als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes im Sinne des § 4 BauNVO im Bereich der Flurstücke 16, 322, 400, 401, 403, 813, 814, 956, 957, 987 und 988, alle Flur 10, Gemarkung Wissel. Zweck ist die wohnbauliche Nachverdichtung des Dorfkernes Kalkar-Wissel.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 087/1 - Wissel-Dorf - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 17. März 2014

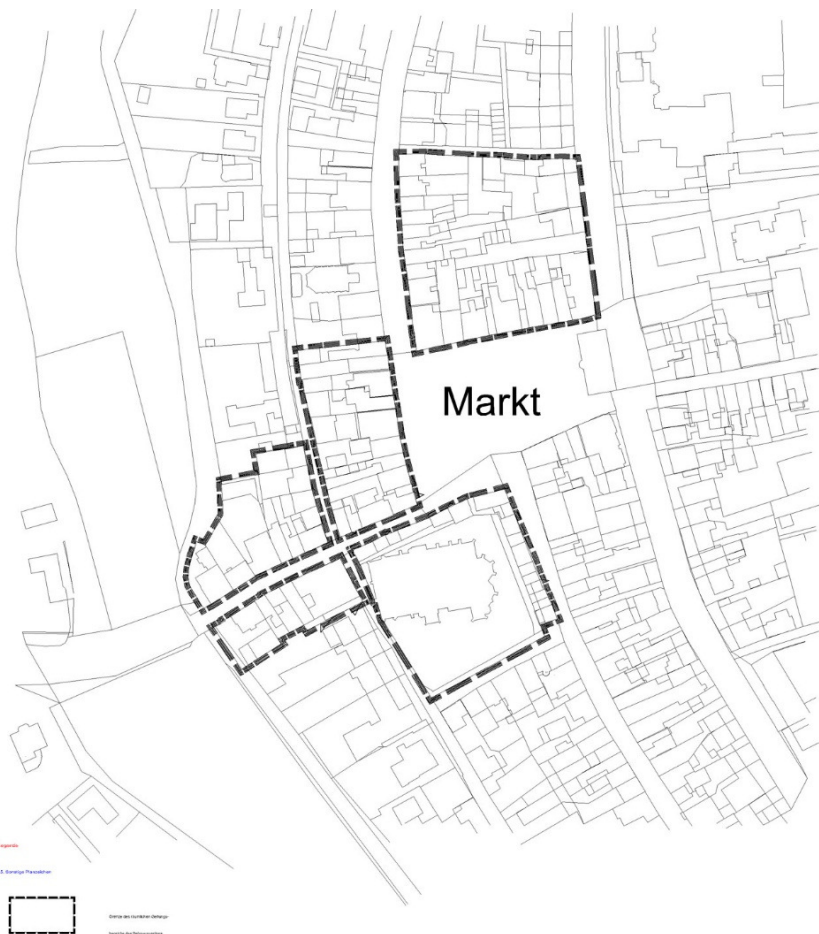
Gerhard Fonck
Bürgermeister

8. 45. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 040 - Sanierungsgebiet Kalkar-Nord - Ratsbeschluss über die Verfahrenseinstellung

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 06.03.2014 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548) den Beschluss gefasst, dass Verfahren zur 45. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 040 - Sanierungsgebiet Kalkar-Nord - einzustellen.

Ziel der Änderung war die Festsetzung einer ausschließlich gewerblichen Nutzung von Erdgeschossbereichen bei gleichzeitigem Ausschluss von Wohnnutzungen in denselben. Hierdurch sollte die Grundzentren- bzw. Versorgungsfunktion des „Historischen Stadtkernes Kalkar“ im Rahmen einer positiven städtebaulichen Weiterentwicklung besonders berücksichtigt werden.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Aufhebungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 17. März 2014

Gerhard Fonck
Bürgermeister

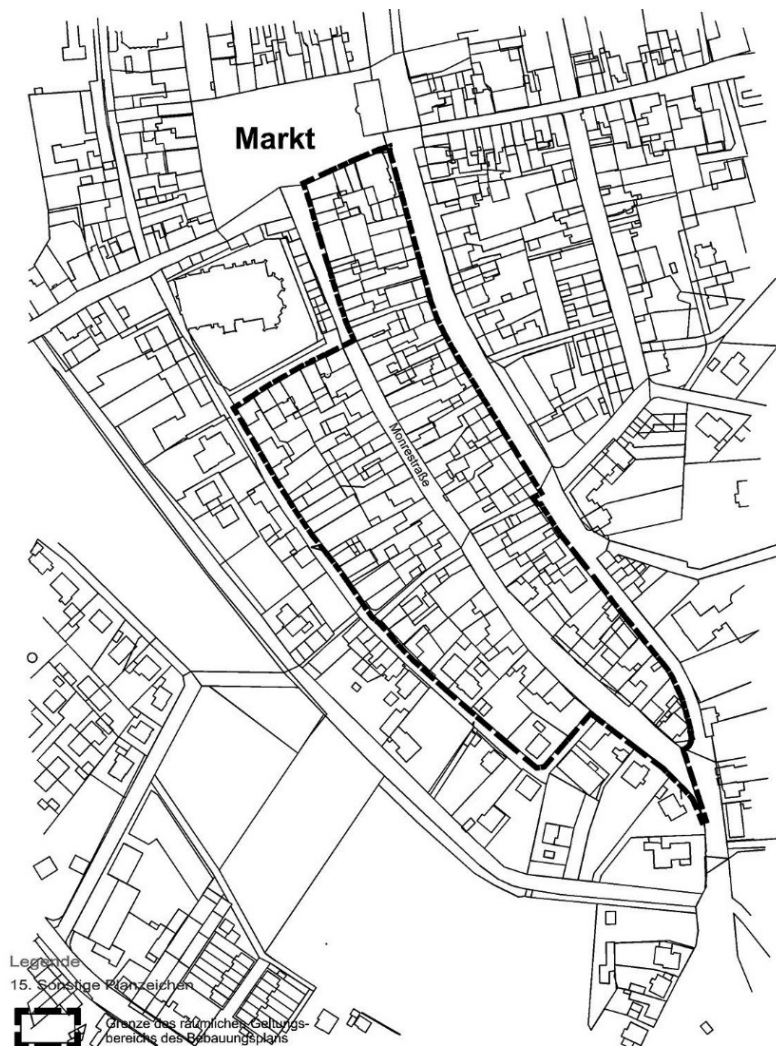
9. Bebauungsplan Nr. 081 - Zentraler Versorgungsbereich Monrestraße - Ratsbeschluss über die Verfahrenseinstellung

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 06.03.2014 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548) den Beschluss gefasst, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 081 - Zentraler Versorgungsbereich Monrestraße - einzustellen.

Ziel der Änderung war die Ausweisung eines Kerngebietes, welches in Abschnitten des Kirchplatzes, des Marktes und der Monrestraße in den Erdgeschossbereichen eine Wohnnutzung zugunsten einer gewerblichen Nutzung ausschloss.

Hierdurch sollte die Grundzentren- bzw. Versorgungsfunktion des „Historischen Stadtkernes Kalkar“ im Rahmen einer positiven städtebaulichen Weiterentwicklung besonders berücksichtigt werden.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Aufhebungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 17. März 2014

Gerhard Fonck
Bürgermeister